

Sprachforschung ins Leben gerufen, so wie *Byrne*, *Boyer* u. A., zogen sich verstimmt vom öffentlichen Leben zurück und überließen das Regiment den Männern des Rückschritts, einem Kampf und Genossen, die jetzt im Rathe des Königs saßen und ihren Halt hatten an einigen zur katholischen Kirche übergetretenen und von romantisch-absolutistischen Grundsätzen erfüllten Staatsrechtslehrern, wie *Haller*, *Adam Müller*, *Farke*, *Philipp*, und an den Mitarbeitern und Freunden des Berliner „politischen Wochenblattes“. Besonders einflußreich wirkte „die Restauration der Staatswissenschaften“ des *Beiners* K. v. *Haller* († 1854) auf die Stimmung des Tages. Nach ihm stammen die Rechte der Herrscher nicht aus Verträgen, sondern sie sind „ursprünglich eigene, natürliche und erworbene Rechte, auf das Eigenthum der Herrschenden an dem zuerst von ihnen ergriffenen Lande gegründet. Wie dies Eigenthum vor dem Staate ist, so sind die Herrscher vor und über dem Volke, das sich nur zu ihnen als Gutsherren oder Familienvätern sammelt und in Dienstverhältnissen zu ihnen tritt“. Dem Herrscher zur Seite als Berather steht der Adel, „nicht eine menschliche Veranstaltung, sondern ein Naturerzeugniß, die nothwendige Folge der Verschiedenheit äußern Vermögens und innerer Kräfte“, daher auch nur dem Herrscher verantwortlich und untergeben, wie dieser nur Gott. — Von der Zeit an standen die Parteien einander schroffer und feindlicher gegenüber. Die Uebereilung und Unbesonnenheit der neuerungsfüchtigen Jugend hatte der Reaction den Sieg über die Männer des Fortschritts verschafft. Deutschlands Einheit galt für einen Traum; wer den Wunsch danach aussprach, machte sich demagogischer Bestrebungen verdächtig. Jeder einzelne Staat wurde als selbständiges Ganze angesehen und regiert, ohne Rücksicht auf die Gesamtinteressen des Vaterlandes; und wenn auch manche gute Einrichtung in Verwaltung, Rechtspflege, Kirchen- und Schulwesen getroffen ward, für Erweckung des Nationalgefühls und der Vaterlandsliebe geschah wenig oder nichts. Bälle erschwerten den Verkehr benachbarter Staaten, Sonderinteressen zogen die Regierungen von dem Streben nach einem gemeinsamen Ziele ab. Da erscholl die Nachricht von der französischen Julirevolution in Deutschland und regte die Gemüther mächtig auf. Die Fürsten, besorgt, das bekannte Gelächter der Franzosen nach der Rheingrenze möchte einen neuen Krieg herbeiführen, gewährten mit Unruhe die zwischen Volk und Regierungen bestehende Uneinigkeit und eilten, durch billige Zugeständnisse die Unzufriedenheit, die sich in Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen u. a. D. durch Aufstände kund gab, zu mildern oder zu heben.

§. 974. Deutsches Verfassungswesen. Der erste deutsche Fürst, der sein Land mit einer ständischen Verfassung beschenkte, war der Großherzog *Karl August* von **Sachsen-Weimar**, derselbe hochgebildete Fürst, der einst die Helden deutscher Poesie und Literatur um sich sammelte. Eine einzige, aus Rittergutsbesitzern, Bürgern und Bauern gebildete Versammlung vertritt alle Staatsbürger und beßht die Theilnahme an der Gesetzgebung mit dem Recht der Initiative, das Steuerverweigerungsrecht, Pressfreiheit und viele andere wichtige ständische Rechte. — Zwei Jahre später folgte *Nassau* mit einer weniger freisinnigen Constitution. In **Württemberg** trat die neue Repräsentativ-Verfassung erst nach langen Kämpfen mit den Unterthanen Alt-Württembergs, die auf Wiedereinführung ihrer alten, mit großen Rechten ausgestatteten Stände drangen, ins Leben. Erst unter *Friedrichs* Nachfolger *Wilhelm I.* (1816–64) kam die neue Verfassung zu Stande, als die *Karlsbader* Beratungen die Alt-Württemberger von längerem Widerstand abgelenkt. — Im Jahre 1818 wurden auch in **Bayern** durch *Maximilian Joseph* und in **Baden** durch Großherzog *Karl* landständische Verfassungen eingeführt. In diesen drei süddeutschen Staaten besteht die Landesrepräsentation aus zwei Kammern, aus der ersten Kammer (in Bayern Reichsräthe), worin der hohe Adel, die Vertreter der beiden Landeskirchen u. A. Sitz und Stimme haben, und der durch doppelte Volkswahl gebildeten zweiten Kammer. Die sehr liberale badische Verfassung war das letzte bedeutende Regierungswerk des Großherzogs *Karl*, der noch in demselben Jahre starb und seinen Oheim *Ludwig* zum Nachfolger hatte. Nach dem Tode dieses wenig geliebten Fürsten gelangte mit dem wohlwollenden, bürgerfreundlichen *Leopold I.* das Haus *Hochberg* (aus *Karl Friedrichs* zweiter Ehe) zur Regierung. Bayerns Ansprüche auf die *Rheinspalz* und die *Grafschaft Sponheim* wurden von dem *Nachener* Congress abgewiesen. — Im Anfang der zwanziger Jahre erhielt auch das Großherzogthum

5. Mal
1816.

1818.

Septbr.
1819.

1830.

1821.